Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3889

Sachgebiet 90

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor — KOM(88) 378 endg. — SYN 154

»Rats-Dok. Nr. 8805/88«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 14. November 1988 — 121 — 680 70 — E — Oe 20/88.

Diese Vorlage ist mit Schreiben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ist einzuhalten; der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist anzuhören.

Der Rat müßte seinen gemeinsamen Standpunkt spätestens bis Ende Juni 1989 festlegen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 20. Januar 1989 angefordert, siehe auch Drucksache 11/3558 Nr. 3.7.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Auftragsvergabe durch Unternehmen im Telekommunikationssektor

Begründung

A. Vorgeschichte

1. Die geltenden Richtlinien über öffentliche Liefer- und Bauaufträge schließen speziell bestimmte Tätigkeitsbereiche aus, u. a. den Telekommunikationssektor.

2. Die Richtlinie über Lieferaufträge (77/62/EWG) [1], geändert durch Richtlinie 88/295/EWG [2] gilt nicht für die Auftragsvergabe durch Auftraggeber, deren Haupttätigkeit im Angebot von Telekommunikationsdiensten besteht. Die Richtlinie über Bauaufträge 71/305/EWG [3]) schließt diese Auftraggeber nicht speziell aus mit dem Ergebnis, daß Einrichtungen mit dem Status staatlicher Behörden abgedeckt werden. Die übrigen im Fernmeldewesen tätigen Unternehmen werden durch keine dieser Richtlinien erfaßt.

3. Die Absicht, die Märkte für Telekommunikationsausrüstung für den EG-weiten Wettbewerb zu öffnen, reicht bis 1976 zurück. Im Dezember 1976 [4]) forderte der Rat die Kommission auf, Maßnahmen vorzuschlagen, durch die die Vergabe von Lieferaufträgen in diesem Bereich im Wege des effektiven Wettbewerbs auf Gemeinschaftsebene gewährleistet werden soll.

4. Spezielle Maßnahmen wurden 1984 beschlossen, als der Rat die Empfehlung 84/550/EWG [5]) annahm, wonach den in den anderen Ländern der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden soll, Angebote einzureichen für

— alle neuen Telematikendgeräte sowie diejenigen herkömmlichen Endgeräte, für die es gemeinsame Zulassungsspezifikationen gibt;

— mindestens 10% des Wertes ihrer jährlichen Aufträge über Übertragungs- und Vermittlungsgeräte sowie über herkömmliche Endgeräte.

Ein Bericht über die Durchführung dieser Empfehlung ist der Mitteilung über „eine Gemeinschaftsregelung für Beschaffungen in den ausgenommenen Sektoren: Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation" [6]) beigefügt. Ein Überblick über die Struktur des Telekommunikationssektors wird in Kapitel II B 4 dieser Mitteilung gegeben.

5. Die Vollendung des Binnenmarktes 1992 erfordert, daß nunmehr ergänzende Maßnahmen getroffen werden. Die wirtschaftliche Begründung hierfür ist klar, wie schon in kürzlichen Untersuchungen über die durch die Vollendung des Binnenmarktes zu er-

[1]) ABl. L 13 vom 15. Januar 1977.
[2]) ABl. L 127 vom 20. Mai 1988.
[3]) ABl. L 185 vom 15. August 1971.
[4]) ABl. C 11 vom 15. Januar 1977.
[5]) ABl. L 298 vom 16. November 1984.
[6]) KOM(88) 376 endg. vom . . .

zielenden Gewinne[7]) erklärt wurde. Vor allem im Hinblick auf das Fernmeldewesen wurde die Absicht, die nötigen Vorschläge hierfür zu machen, auch in die gemeinsame Politik auf dem Gebiet des Fernmeldewesens einbezogen, die nunmehr den im Grünbuch von 1987[8]) beschriebenen Gesamtcharakter angenommen hat. Der Rat Telekommunikation vom 30. Juni 1988 hat das Ziel der vollständigen Öffnung der Märkte für Liefer- wie auch Bauaufträge auf diesem Gebiet bestätigt und die Kommission aufgefordert, die nötigen Vorschläge zu machen.

6. Zur Einführung eines EG-weiten Wettbewerbs im Telekommunikationsbereich geht die Kommission auf zweierlei Art und Weise vor: Das Spiel der Marktkräfte soll auf eine Weise gefördert werden, daß das „buy national" um seiner selbst willen ausgeschlossen ist; zweitens sollen Vergabeverfahren in denjenigen Bereichen eingeführt werden, in denen Wettbewerbskräfte fehlen oder nicht ausreichen, um dieses Ergebnis sicherzustellen. Der erste Schritt dieses Vorgehens ist die Richtlinie der Kommission 88/301/EWG[9]) über den Wettbewerb im Telekommunikations-Endgerätemarkt.

7. Ein effektiver EG-weiter Wettbewerb erfordert außerdem ein paralleles Vorgehen, insbesondere im Normungsbereich. Die Hauptmaßnahmen betreffen die Nutzung gemeinsamer technischer Erfordernisse und die Anerkennung von Bauartzulassungen. Die Richtlinie des Rates 86/361/EWG[10]) und die Entscheidung des Rates 87/95/EWG[11]) sind daher in diesem Zusammenhang besonders erheblich.

8. Der vorliegende Vorschlag ist auf das Fernmeldewesen begrenzt. Die Bereiche Wasser, Energie und Verkehr werden in einem eigenen Vorschlag erfaßt[12]). In ihren verfügenden Teilen ist die für das Fernmeldewesen vorgeschlagene Regelung weitgehend dieselbe wie für die anderen Bereiche. Das dieser Regelung eigene Maß an Elastizität wie die Mechanismen etwa der Aufforderung zur Angebotsabgabe und der Prüfung und Auswahl von Lieferern sind nämlich angemessen für jeden Sektor, in dem ein Ausgleich geschaffen werden muß zwischen den Erfordernissen, einerseits die Anwendung allzu strenger Regeln auf Privatunternehmen zu vermeiden und andererseits für diejenigen Unternehmen, die öffentlich sind, bereits geltende Auftragsvergaberegeln zu berücksichtigen.

9. Die Beratungen, die zur Ausarbeitung dieses Vorschlags führten, haben jedoch einige spezielle Faktoren im Fernmeldewesen aufgezeigt, für die andere als die Bestimmungen der anderen Richtlinie erforderlich sind. Die fortschreitende Anwendung dieser Richtlinie und der Einsatz eines besonderen Beratenden Ausschusses für das Auftragswesen im Telekommunikationssektor, der die Kommission in verschiedener Hinsicht bei der Durchführung der Richtlinie unterstützt, bilden die Hauptpunkte. Wie unter Ziffer 7 dargelegt wurde, ist die Lage im Normungsbereich in voller Entwicklung und es wird — wenn vorerst auch der gleiche Text wie für die anderen Bereiche vorgeschlagen wird — wohl ein anderer Text gebraucht, um die neue Situation in diesem Bereich zu berücksichtigen, sobald im Herbst 1988 die Arbeiten an der Satzung des Europäischen Normeninstituts für Telekommunikation (European Telecommunications Standards Institute) abgeschlossen sind.

B. Anwendungsbereich

(1) Allgemeiner Ansatz

10. Die Herausnahme des Telekommunikationssektors von der Richtlinie über Lieferaufträge wurde in erster Linie damit begründet, daß wie in den anderen betroffenen Bereichen in manchen Staaten die betreffende Tätigkeit einem „öffentlichen" Auftraggeber zugewiesen ist, dagegen in anderen einem „privaten" Auftraggeber, oder auch beiden. Überdies ist sogar der Begriff „öffentlicher Auftraggeber" entsprechend dem jeweiligen nationalen und Regelungsrahmen recht unterschiedlich. Daher würde jeglicher gemeinsamer Ansatz, mit dem man sich einfach auf eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Auftraggebern stützen will, von Anfang an auf enorme Schwierigkeiten stoßen und wohl scheitern. Es muß ein Begriff entwickelt werden, der das Problem des Auftragswesens in einer Weise anspricht, die über die Unterscheidung zwischen öffentlich und privat hinausgeht und es ermöglicht, im wesentlichen gleiche Sachverhalte ungeachtet ihrer Unterschiede in der Rechtsform in gleicher Weise zu regeln.

11. Demgemäß liegt dem Vorschlag, was den Anwendungsbereich betrifft, die Ermittlung der objektiven Umstände zugrunde, die Unternehmen in diesen Bereichen dazu veranlassen, Beschaffungspolitiken zu betreiben, welche insofern unwirtschaftlich sind, als sie nicht gewährleisten, daß systematisch das beste Angebot eines Lieferers oder Auftraggebers in der Gemeinschaft, sondern inländische Lieferer bevorzugt werden.

12. Besonders bedeutsam sind zwei Arten von Umständen.

13. Zunächst befinden sich öffentliche oder private Unternehmen infolge der — technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen — Schranken für potentielle Wettbewerber in einer Lage, die sie von der Marktmacht so weit isoliert, daß sie außer dem Ziel, stets das beste Angebot zu sichern, noch andere verfolgen können, einschließlich dem Schutz inländischer Lieferer und Auftraggeber.

14. Diese verhältnismäßige Bevorzugung kommt auf mehrfache Weise zustande. Der Auftraggeber kann ein förmliches Rechtsmonopol territorialer Art besitzen. Auch ohne ein echtes Monopol kann die Zahl der Marktbeteiligten durch technische, rechtliche oder wirtschaftliche Faktoren oder durch eine Kombination aller dieser Faktoren so beschränkt werden, daß der

---

7) Siehe The economics of 1992, European Economy No. 35, März 1988.
8) KOM(87) 290 endg. vom 30. Juni 1987.
9) ABl. L 131 vom 27. Mai 1988.
10) ABl. L 217 vom 5. August 1986.
11) ABl. L 36 vom 7. Februar 1987.
12) KOM(88) 377 endg. vom . . . Diese Richtlinie wird im folgenden als „Richtlinie über die anderen Sektoren" bezeichnet, um die Lektüre zu erleichtern.

Wettbewerb geschwächt und die Verhaltensweise der betroffenen Auftraggeber nicht marktgelenkt ist.

15. Werden eine Ware oder eine Leistung mittels eines technischen Netzes bereitgestellt, wie im Telekommunikationssektor, so tendiert das System natürlicherweise zur Entwicklung in ein Monopol oder Oligopol. Diese natürliche Tendenz kann durchaus verstärkt werden, sofern der Staat für die Verwaltung des Netzes besondere Rechte oder Befugnisse erteilt. Die — öffentlichen oder privaten — Auftraggeber, die dieses Netz beliefern oder verwalten, sind in einer Lage, in der die Wettbewerbskräfte so schwach sind, daß Regelungen oder sonstige Regierungsmaßnahmen zum Ausgleich für notwendig erachtet werden.

16. Die zweite Art von Voraussetzung für ein unwirtschaftliches Beschaffungswesen, die oft, doch nicht immer mit Schranken für den Marktzugang verbunden ist, besteht in der Möglichkeit für den Staat, gegenwärtige oder künftige Geschäfte eines Auftraggebers zu beeinflussen. Die Möglichkeiten dazu sind vielfach. Der öffentliche Charakter eines Auftraggebers beinhaltet oft automatisch solche Einflußmöglichkeiten: staatliche Kontrolle der Verwaltung oder Finanzierung des Unternehmens. Jedoch können auch private Auftraggeber dem staatlichen Einfluß unterliegen, vor allem, wenn eine wichtige Tätigkeit von der fortgesetzten Billigung des Staates abhängt, beispielsweise einer Konzession oder einer Genehmigung für eine solche Tätigkeit. In diesen Fällen überrascht es kaum, daß — selbst ohne ausdrücklichen Antrag — ein öffentlicher Auftraggeber zu dem Ergebnis gelangen kann, daß es langfristig in seinem Interesse liegt, die staatlichen Ziele — trotz der kurzfristigen Kosten — als seine eigenen zu akzeptieren und inländische Firmen denjenigen anderer Mitgliedstaaten vorzuziehen.

17. Wo die beiden Voraussetzungen, Isolierung vom Markt und staatliche Beeinflussung, in bedeutsamem Maße — möglicherweise auf Jahre hinaus — gegeben sind, werden für Lieferer oder Auftraggeber aus anderen Mitgliedstaaten, so wettbewerbsfähig sie auch sein mögen, wesentliche Märkte verschlossen bleiben. Tatsächlich entsteht in manchen Fällen ein Teufelskreis, an denen sich außenstehende Unternehmen gar nicht erst heranwagen, denn es würde eine Vergeudung von Mitteln bedeuten, die ein verantwortungsbewußter Unternehmer nicht rechtfertigen könnte.

(2) Regelungsmechanismen

18. Die vorgeschlagenen Regeln zielen darauf ab, die objektiven Umstände festzulegen, in denen Auftraggeber im Telekommunikationsbereich, unabhängig von ihrem öffentlichen oder privatrechtlichen Status, nationale Beschaffungsstrategien verfolgen können. Diese zwangsläufig allgemein definierten Voraussetzungen sind folgende:

19. In die erste Gruppe von Auftraggebern fallen solche, die das technische Netz betreiben, das für die Erbringung von Telekommunikationsleistungen benötigt wird und das durch sein bloßes Bestehen den Wettbewerbsspielraum eingrenzt. Ist ein solches Netz einmal eingeführt worden, sind die Aussichten für einen Wettbewerb durch ein Alternativnetz oder neu hinzukommende Auftraggeber praktisch gering. Im Falle einer Alternativlösung wird die Anzahl der Wettbewerber voraussichtlich so begrenzt bleiben, daß sie bestenfalls ein Oligopol bilden.

20. Die Auftraggeber der zweiten Gruppe führen Telekommunikationsleistungen für die Öffentlichkeit aus. In vielen Fällen betreiben Auftraggeber natürlich ein Netz und führen Telekommunikationsleistungen aus. Jedoch verläuft die Entwicklung von Märkten und der Unternehmenstätigkeiten so, daß beide Fälle ausdrücklich zu erwähnen sind.

21. Wie unter Ziffer 15 dargelegt, ist die Isolierung von den Marktkräften um so ausgeprägter, je mehr die Regierungen das natürliche Monopol oder Oligopol rechtlich verstärkt und für sich selbst die Möglichkeit vorbehalten haben, die Verhaltensweise der Auftraggeber zu beeinflussen, dadurch, daß sie ihnen für die Betreibung des Netzes oder die Ausführung von Telekommunikationsleistungen besondere oder ausschließliche Rechte einräumen. Das Bestehen solcher Rechte ist also auch ein Kriterium für die Einbeziehung von Auftraggebern in diese Richtlinie.

22. Um ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, werden die Bestimmungen über diese Voraussetzungen durch eine Liste von Auftraggebern ergänzt. Diese Liste gibt dem einzelstaatlichen Gesetzgeber eine kurze und präzise Kennzeichnung der den gemeinschaftlichen Bestimmungen unterliegenden Organisationen. Sie erleichtert für die Kommission auch die Durchführung der Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten. Ein Mechanismus für die Überarbeitung des Anhangs ist ebenfalls vorgesehen.

(3) Ausnahmen für Wettbewerbstätigkeiten

23. Die gegenwärtigen Tendenzen in der Telekommunikation zeigen in einigen Mitgliedstaaten einen zunehmenden Wettbewerb um die Ausführung einer Anzahl von Leistungen.

Es ist anzunehmen, daß in einigen dieser Bereiche die betreffenden Auftraggeber vom Markt gezwungen werden, faire und offene Einkaufspolitiken zu verfolgen. In derartigen Fällen wäre eine Regelung nicht sinnvoll und wäre der Vorschlag der Kritik ausgesetzt, eine Regelung um der Regelung willen anzustreben.

Aus diesem Grund enthält der Vorschlag eine Reihe von Bestimmungen, die Verhältnissen Rechnung tragen sollen, in denen der Markt der Form nach und in Wirklichkeit offen ist und andere Faktoren, die geeignet sind, zu einem nationalistischen Auftragswesen zu führen, fehlen.

C. Verpflichtungen

(1) Allgemeiner Ansatz

24. Die Verpflichtung für Auftraggeber, die durch das neue gemeinschaftliche Rechtsinstrument erfaßt werden sollen, hat deren besonderen Charakter zu berücksichtigen. Sie unterscheiden sich — gleich, ob sie öffentlich oder privatrechtlich organisiert sind — von den eigentlichen Verwaltungsorganisationen, die durch die bestehenden Richtlinien erfaßt worden sind, dadurch, daß sie wirtschaftliche oder industrielle Zwecke verfolgen. Zur Erreichung ihrer Ziele verlassen sie sich außerdem oft auf den Betrieb eines Netzes, das kompliziert und äußerst spezialisiert ist. Sie sind im wahren Sinne Unternehmen, die mit gewöhnlichen Unternehmen, die den obenstehenden besonderen Bedingungen nicht unterliegen, vieles gemeinsam haben.

25. Dementsprechend sollten die für sie festzulegenden Vorschriften anders als die seit langem für die Verwaltungsbürokratie geltenden Regeln ausgestaltet werden. Damit die beteiligten Unternehmen ihre Beschaffungstätigkeiten effektiv gemäß ihren besonderen Gegebenheiten verwalten können, bedarf es größerer Elastizität. Die Anforderungen sollten nicht als eine umfassende Regelung der Beschaffungsfunktion, sondern als die Mindestgarantien aufgefaßt werden, die es den betreffenden Unternehmen ermöglichen, sich von allen Angeboten wettbewerbsfähiger Unternehmen in der Gemeinschaft das Beste zu sichern.

26. Die beabsichtigte Regelung bildet einen Rahmen für eine solide Geschäftspraxis. Vieles wird von den Einkäufern selbst gemäß ihren besonderen Erfordernissen und Gegebenheiten in Einzelheiten bestimmt werden. Die Wahl des offenen, nicht offenen oder Verhandlungsverfahrens und die besondere Art und Weise, wie die Verfahren für den Wettbewerb geöffnet werden, wird flexibel gehandhabt werden können. Die herkömmlichen Bekanntmachungen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe im offenen Verfahren; regelmäßige Bekanntmachungen über Einkaufsabsichten; Aufforderungen zur Angebotsabgabe an Lieferer, die sich durch ein Eignungssystem qualifziert haben; sie alle finden ihren Platz in dem System. Das Gegenstück zu dieser Flexibilität ist, daß die Verfahren, gleich welche angewandt werden, transparent sein müssen und überwacht werden können, damit sie zu einem Klima gegenseitigen Vertrauens beitragen, ohne das eine Marktöffnung effektiv nicht zustande käme.

(2) Regelungsmechanismus

27. Wenngleich der Telekommunikationssektor Gegenstand einer umfassenden Gemeinschaftspolitik ist, unterscheidet sich das Beschaffungswesen in seinen Grundzügen nicht sehr von den Formen, die in den anderen ausgenommenen Bereichen beobachtet werden. Um sicherzustellen, daß die in allen diesen Sektoren anzuwendenden Regelungen gleichartig oder wenigstens annähernd gleichartig sind, werden daher Verweisungen auf die Richtlinie über die anderen Sektoren als Regelungsmechanismus für diese Richtlinie gewählt. Diese Richtlinie ist daher nicht aus sich selbst heraus verständlich; doch ist die Verbindung zwischen den beiden Vorschlägen über die ausgenommenen Sektoren so eng, daß auf alle Fälle beide Texte zusammen geprüft werden müssen. Außerdem sind den Erklärungen, die in Teil D zu den einzelnen Artikeln dieser Richtlinie gegeben werden, alle Einzelheiten über die Bestimmungen der anderen Richtlinie, auf die diese Richtlinie sich bezieht, zu entnehmen.

D. Erläuterungen zu den Artikeln dieser Richtlinie

(1) Abschnitt I — Allgemeine Bestimmungen

28. Artikel 1 bestimmt, welche Art von Auftraggebern aufgrund ihrer Rechtsstellung, ihrer Befugnisse und ihrer Tätigkeiten diese Richtlinie anzuwenden haben.

29. Im einzelnen betrifft Artikel 1 Absatz 1

— diejenigen Auftraggeber im öffentlichen Sektor, die entweder ein öffentliches Telekommunikationsnetz betreiben oder Telekommunikationsdienste der Öffentlichkeit anbieten oder beides;

— diejenigen anderen Auftraggeber, denen der Mitgliedstaat besondere oder ausschließliche Rechte gewährt, um ein öffentliches Telekommunikationsnetz zu betreiben oder der Öffentlichkeit einen oder mehrere Telekommunikationsdienste anzubieten oder beides.

30. Für die in Anhang I angeführten Auftraggeber besteht Rechtssicherheit darüber, daß sie diese Kriterien erfüllen, gemäß dem letzten Satz von Absatz 1.

31. Nach Artikel 2 braucht ein Auftraggeber, der die Kriterien des Artikels 1 erfüllt, die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht auf seine Einkäufe anzuwenden, wenn diese ausschließlich in Verbindung mit einer Tätigkeit außerhalb des Telekommunikationssektors oder mit einem Telekommunikationsdienst getätigt werden, den der Auftraggeber im Wettbewerb mit anderen Leistungserbringern unter denselben Bedingungen in demselben geographischen Gebiet ausführt.

32. Was die Tätigkeiten außerhalb des Telekommunikationssektors betrifft, so erfordert der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ihre genaue Kennzeichnung. Überdies erfordert die Transparenz des Auftragswesens, daß sie interessierten Lieferern oder Auftraggebern mitgeteilt werden. Zu diesem Zweck wird in Artikel 2 (a) vorgesehen, daß diese Tätigkeiten der Kommission gemeldet und im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, bevor sie von dieser Richtlinie ausgenommen werden. Bekanntmachungen solcher Tätigkeiten sollten sogar erfolgen, bevor diese Richtlinie in Kraft tritt, so daß sie veröffentlicht und die relevante Tätigkeit von Anfang an von dieser Richtlinie ausgenommen werden kann.

33. Im zweitgenannten Fall, d. h. ein Wettbewerbsumfeld für bestimmte Telekommunikationsdienste, richtet sich das Mitteilungserfordernis gemäß Artikel 2 (b) an die Mitgliedstaaten, die in der Lage sein sollten, der Kommission die relevanten Rechtsbestimmungen mitzuteilen; insbesondere handelt es sich um Bestimmungen, die sicherstellen, daß andere potentielle Marktteilnehmer die betreffende Dienstleistung unter den gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber anbieten können.

Dabei ist hervorzuheben, daß eine staatliche Anforderung, die Beschränkungen technischer Art, beispielsweise die Zuweisung von Frequenzen vorschreibt, nicht als eine Wettbewerbsbegrenzung anzusehen ist, solange mehrere Unternehmen um den Marktzugang in Wettbewerb treten können.

34. Artikel 3 bringt die nachstehenden Bestimmungen der Richtlinie für die anderen Sektoren zur Anwendung:

(a) betreffend die Definitionen: Artikel 1 Absätze 1 bis 3, 5, 7 bis 10, 12 und 13

35. Artikel 1 Absätze 1 bis 3 definieren die Auftraggeber im öffentlichen Sektor unter rechtlichem Gesichtspunkt und beziehen sich dabei auf die Definition des öffentlichen Sektors im Sinne der geltenden Richtlinien 77/62/EWG und 71/305/EWG. Weiter umfaßt der öffentliche Sektor gemäß Absatz 3 auch solche öffentlichen Auftraggeber, die der Richtlinie über die finanzielle Transparenz unterliegen [13]).

36. Die Absätze 5, 7 und 8 entsprechen den Definitionen, die in den geltenden Richtlinien für die Art der erfaßten Verträge, die Teilnehmer an Vergabeverfahren und die Arten von Vergabeverfahren verwendet werden.

37. Die Absätze 9, 10, 12 und 13 betreffen die übliche Terminologie für Normen und technische Spezifikationen. Sie stehen im Einklang mit den Definitionen der bestehenden Richtlinien, was die Absätze 9 bis 12 betrifft, etwas vereinfacht insbesondere in Absatz 9. Ebenso ist zu bemerken, daß ausdrücklich auf die Qualitätssicherung Bezug genommen wird, um zu klären, daß technische Spezifikationen auch Fragen wie die nötige Organisation und Überwachung von Produktionsabläufen und die Lebensdauer von Produkten und ihrer Instandhaltung betreffen können. Absatz 13 entspricht der im Entwurf der Richtlinie über Bauprodukte vorgeschlagenen Definition [14]).

38. Die Definitionen in den Absätzen 4 und 6 sind nicht maßgeblich, weil sie nur den Wassersektor betreffen.

39. Die Definition der europäischen Normen in Absatz 11 ist für den Telekommunikationssektor nicht geeignet, weil sie die Rolle, die das Europäische Telekommunikationsnormen-Institut (ETSI) künftig spielen wird, nicht berücksichtigt (siehe Absatz 9). Für die besonderen Zwecke dieser Richtlinie wird daher eine geeignetere Definition in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b aufgenommen.

40. Außerdem enthält Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a dieser Richtlinie eine Definition der Software-Aufträge, die für die Richtlinie über die anderen Sektoren nicht notwendig war. Software bildet einen so großen Teil vieler Telekommunikationsausrüstungsaufträge, daß es wesentlich ist, Software-Aufträge von Anfang an einzubeziehen. In den anderen Sektoren kann dieses Problem im Zusammenhang mit den neuen Vorschlägen, die jetzt für das öffentliche Auftragswesen im Dienstleistungssektor ausgearbeitet werden, erneut geprüft werden.

(b) Zu den allgemeinen Bestimmungen über die Herausnahme bestimmter Aufträge: Artikel 4, 6, 7 und 8

41. Artikel 4 der Richtlinie über die anderen Sektoren bewirkt, daß eine andere Gruppe von Aufträgen, bei denen der Auftraggeber die in einem dem Wettbewerb unterliegenden Markt eingekaufte Ausrüstung zu verkaufen oder zu vermieten beabsichtigt, nicht durch diese Richtlinie erfaßt werden. Diese Ausnahme ist dem Wesen nach der Ausnahme in Artikel 2 Buchstabe b dieser Richtlinie ähnlich (s. Absatz 32). Die Folge dieser beiden Ausnahmen ist, daß Einkäufe, die nötig sind, um entweder Leistungen oder Produkte für den Endverbraucher anzubieten, von dieser Richtlinie ausgenommen sind, wenn der Endverbraucher die Wahl zwischen mehreren Lieferern hat.

42. Die Bezugnahme auf Artikel 6 der Richtlinie über die anderen Sektoren bewirkt, daß Aufträge, deren Ausführung von besonderen Sicherheitsmaßnahmen zu begleiten ist, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet, von der Richtlinie ausgenommen werden.

Sein Geltungsbereich ist begrenzt, insofern als Aufträge von dieser Richtlinie nur aufgrund spezieller Vorschriften ausgenommen werden können, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen, die in allen Mitgliedstaaten genau festgelegt sind, es erfordert. Der Artikel stützt sich auf eine entsprechende Bestimmung, die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie über Lieferaufträge eingefügt wurde.

43. Mittels der Bezugnahme auf Artikel 7 der Richtlinie über die anderen Sektoren wurde die Vorrangigkeit anderer, etwa der im Rahmen internationaler Vereinbarungen oder in Verbindung mit den Tätigkeiten nationaler Organisationen oder der Truppenstationierung bestehender Vorschriften über die Auftragsvergabe festgelegt. Artikel 7 entspricht Artikel 3 der Richtlinie über Lieferaufträge.

44. Artikel 8 der Richtlinie über die anderen Sektoren, der ebenfalls in diese Bezugnahme einbezogen ist, sieht Mindestauftragswerte vor, bei deren Überschreitung der Auftrag durch diese Richtlinie erfaßt wird. Die Daten sind für Lieferungen diejenigen der bestehenden Richtlinie und für Bauaufträge diejenigen des geänderten Vorschlags der Kommission zur Änderung der Richtlinie über Bauaufträge [15]). Die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegte Berechnungsme-

---

[13]) Richtlinie 80/723/EWG vom 25. Juni 1980, ABl. L 195 vom 29. Juli 1980.

[14]) Ursprünglicher Vorschlag der Kommission: KOM(86) 756 endg./3 vom 17. Februar 1987.

[15]) KOM(88) 354 endg. vom 21. Juni 1988.

thode entspricht weitgehend derjenigen in der Richtlinie über Lieferaufträge; die maßgeblichen Bestimmungen über Bauaufträge wurden insbesondere in den Absätzen 5 und 6 angefügt. Eine umfassende Anhörung zu der Frage, ob die Höchstgrenzen angehoben oder gesenkt werden sollen, verlief ergebnislos. Zu jedem Argument gibt es ein Gegenargument.

Deshalb dürfte es sinnvoll sein, vorerst die bestehenden Schwellenwerte beizubehalten. Sie selbst sind das Endergebnis einer langen und intensiven Debatte in den Organen der Gemeinschaft und anderenorts.

45. Da die Richtlinie über die anderen Sektoren Software-Aufträge nicht abdeckt, mußte außerdem ein besonderer Grenzwert für solche Aufträge festgelegt werden. Der in Artikel 4 dieser Richtlinie hierfür vorgeschlagene Wert ist derselbe wie bei Lieferaufträgen.

(2) Abschnitt II — Technische Spezifikationen und Normen

46. Wie in Absatz 9 erklärt wurde, ist gegenwärtig nicht ersichtlich, daß für den Telekommunikationssektor andere Bestimmungen erforderlich sind als in der Richtlinie über die anderen Sektoren. Artikel 5 dieser Richtlinie enthält daher einen globalen Querverweis auf die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie über die anderen Sektoren. Es gibt nur eine Anfügung zu diesen Bestimmungen, die in Artikel 5 Absatz 2 dieser Richtlinie niedergelegt ist; sie wird nachstehend in Absatz 52 erläutert.

47. Den Artikeln 9 bis 11 der Richtlinie über die anderen Sektoren liegt im wesentlichen die gleiche Auffassung zugrunde, die bei der Änderung der Richtlinie über Lieferaufträge vom Rat vertreten wurde. Ihr Hauptzweck besteht darin, möglichst weitgehend sicherzustellen, daß Auftragsspezifikationen nicht den Ausschluß von ausländischen Lieferern bewirken. Zu diesem Zweck

- werden europäische Normen, gemeinsame technische Spezifikationen und europäische technische Zulassungen vorbehaltlich einer Reihe von Ausnahmen zwingend vorgeschrieben,
- wird ein ausdrückliches Verbot technischer Spezifikationen vorgesehen, die bewirken, daß bestimmte Unternehmen begünstigt oder ausgeschaltet werden, mit Ausnahmen in genau bestimmten Fällen,
- sollten Leistungsspezifikationen und Normen, die funktionelle Erfordernisse anzeigen, anstatt besonderer Techniken verwendet werden, sofern nicht angemessene Gründe dagegensprechen, und
- wird die Transparenz der Auftragsspezifikationen durch die Verpflichtung sichergestellt, den beteiligten Lieferern von vornherein mitzuteilen, welche Spezifikationen angewendet werden oder wo sie aufzufinden sind.

48. Selbstverständlich kann diese Bestimmung nur insoweit gelten, als ein Auftraggeber die Auftragsspezifikationen selbst festlegen kann. Keine Wahl besteht indes, wo verbindliche Anforderungen, etwa in Form von technischen Regelungen, vorgeschrieben sind. Solche Anforderungen müssen selbstverständlich erfüllt werden.

49. Wichtig ist einzusehen, daß der Auftraggeber betriebseigene Spezifikationen für diejenigen technischen Aspekte, die den vorgeschriebenen Normen oder Spezifikationen nicht unterliegen, benutzen oder in Situationen verwenden kann, auf die diese Normen oder Spezifikationen nicht zugeschnitten sind.

50. Gemäß den Grundsätzen der EG-Normungspolitik und des EG-Rechts können Auftraggeber nicht unter allen Umständen darauf bestehen, daß die in den Auftragsunterlagen festgelegten Normen oder Spezifikationen eingehalten werden. Die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung innerstaatlicher Normen verpflichten sie, alle Angebote zu berücksichtigen, die auf zufriedenstellenden nationalen Normen anderer EG-Länder beruhen. Die Richtlinie enthält hierzu keine einschlägige Bestimmung. Jedoch gelten diese Grundsätze als unmittelbares Ergebnis von Artikel 30 des Vertrags im Einklang mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes, wie in der Präambel dieser Richtlinie dargelegt.

51. Da die Artikel 9 bis 11 der Richtlinie über die anderen Sektoren auf den Bestimmungen der Richtlinie Lieferaufträge beruhen, ist es wichtig, die Unterschiede gegenüber diesen Bestimmungen hervorzuheben.

52. In Artikel 9 enthält Absatz 1 keine besondere Bezugnahme auf rechtsverbindliche einzelstaatliche technische Vorschriften. Wie schon dargelegt, ist die Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen selbstverständlich. Die in Absatz 3 vorgesehene Ausnahme enthält nicht die Aufzeichnungs- und Auskunftsanforderungen, die Bestandteil der gleichbedeutenden Bestimmung der Richtlinie über die Lieferaufträge sind. Jedoch wurde das Aufzeichnungserfordernis nicht von dieser Richtlinie ausgenommen. Es ist nunmehr in Artikel 27 festgelegt, in dem der Einfachheit halber alle an die Bestimmung dieser Richtlinie gebundenen Aufzeichnungsanforderungen zusammengefaßt wurden.

53. Im Rahmen dieser Richtlinie wird der Vorrang der Bestimmungen der Richtlinie 86/361 über Telekommunikations-Endgeräte durch Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

54. Die Unterschiede in Artikel 10 (andere Normen und Spezifikationen) gegenüber der geänderten Richtlinie über die Lieferaufträge sind folgende: In Absatz 1 wird nicht erklärt, daß die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung von Normen einzuhalten sind. Darauf wird nun in der Präambel verwiesen. Wie schon dargelegt, gelten diese Grundsätze, gleichgültig ob sie erwähnt wurden oder nicht, wenn bei dem Auftraggeber eingegangene Angebote sich auf andere als die nationalen Normen des Landes, in dem der Auftrag vergeben werden soll, beziehen. Absatz 2 ist neu. Aus ihm wird die Vorstellung ersichtlich, daß leistungsbezogene Normen dem Lieferer mehr Handlungsspielraum lassen, als Beschreibungen technischer Merkmale und

deshalb im Sinne der Marktöffnung geeigneter sind. Jedoch werden begründete Abweichungen von diesem Grundsatz vorgesehen. Absatz 3 ist im Unterschied zur Richtlinie 77/62/EWG (Artikel 7 Absatz 2) auf das Erfordernis gerichtet, daß keine Unterschiede zu lasten bestimmter Unternehmen gemacht werden dürfen. Jedoch untersagt er nicht, bestimmte Erzeugnisse zu begünstigen oder andere auszuschließen. Tatsächlich muß es möglich sein zu verlangen, daß ein Produkt aus einem bestimmten Material besteht oder eine bestimmte Leistung erbringt, und dadurch andere Produkte auszuschließen.

55. Artikel 11 über die Verfügbarkeit von technischen Spezifikationen geht über die für die Richtlinie 77/62/EWG gewählten neuen Bestimmungen insofern hinaus, als er vorschreibt, daß die Auftraggeber interessierte Lieferer über die technischen Spezifikationen, die bei den bevorstehenden Einkäufen verwendet werden, unterrichten. Damit nicht umfangreiche Texte versandt werden müssen, können auch Hinweise genügen, wo Lieferer Zugang zu den vollständigen Unterlagen haben. Die Auftraggeber können dafür eine Gebühr verlangen, die jedoch ihrerseits nicht wie eine Handelsschranke wirken darf. Mit dieser Bestimmung wird dem Verlangen der Lieferer entsprochen, möglichst bald spezielle Angaben zu erhalten, um ihre Teilnahme an Vergabeverfahren länger vorbereiten zu können. Dies entspricht der weitverbreiteten Praxis mancher Auftraggeber, die technischen Spezifikationen, die sie regelmäßig verwenden, festzulegen und verfügbar zu machen.

(3) Abschnitt III — Vergabeverfahren

(a) Allgemeiner Ansatz

56. Auch in Artikel 6 dieser Richtlinie wird von dem Querverweis auf die Richtlinie über die anderen Sektoren Gebrauch gemacht. Absatz 2 enthält die Bestimmungen, die nötig sind, um die Richtlinie über die anderen Sektoren auf Software-Aufträge anwendbar zu machen. Absatz 3 erläutert, daß der Querverweis auf die Richtlinie über die anderen Sektoren Bekanntmachungsmuster für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nicht abdeckt. Statt dessen ist dieser Richtlinie eine vollständige Reihe von Bekanntmachungsmustern angefügt.

57. Der Querverweis auf die Richtlinie über die anderen Sektoren bezieht sich auf diejenigen Bestimmungen, die folgende Hauptaspekte betreffen:

- die Wahl von Vergabeverfahren,
- die Entscheidung darüber, wie eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb im Rahmen jedes Verfahrens zu ergehen hat,
  - förmliche Voraussetzungen für Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,
  - Mindestfristen für jeden Verfahrensabschnitt.

58. Die Auftraggeber können gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie über die anderen Sektoren beliebig jedes Verfahren wählen, das die Merkmale einer der zulässigen Arten von Vergabeverfahren aufweist. Das bedeutet für sie wesentlich mehr Flexibilität als gemäß den Richtlinien 77/62/EWG und 71/305/EWG, wonach die Inanspruchnahme des Verhandlungsverfahrens und bei Lieferaufträgen die Wahl des nicht offenen Verfahrens bestimmten Bedingungen unterliegt.

Artikel 12 versucht, nicht festzulegen, welches Vergabeverfahren für welchen Einkauf angemessen ist. Vielmehr entscheiden hierüber die Auftraggeber selbst. Jedoch wäre es nicht überraschend, wenn das offene Verfahren hauptsächlich für den Einkauf gängiger Güter direkt beim Hersteller und das Verhandlungsverfahren im Falle komplizierter und heikler Vorhaben angewandt würde.

59. Das Ziel, die Angebotsangabe dem Wettbewerb zu unterwerfen, setzt voraus, daß eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb erfolgt. Die hierfür vorgeschlagenen Bestimmungen wurden mit besonderer Umsicht konzipiert, um ein Höchstmaß an Flexibilität zu ermöglichen und unnötige Bürokratie zu vermeiden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß Auftraggeber ein Verfahren wählen können, das in der Praxis schon üblich ist, um potentielle Lieferer anzusprechen. Es gibt zwei Ausnahmen von diesen Grundsätzen.

60. Im offenen Verfahren ist die „übliche" Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb durch Veröffentlichung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie über die anderen Sektoren verbindlich vorgeschrieben. Ein wesentlicher Bestandteil des offenen Vergabeverfahrens ist, daß eine Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt, auf die jeder interessierte Lieferer gegebenenfalls reagieren kann.

61. Im Verhandlungsverfahren wäre unter bestimmten Umständen, in denen überhaupt keine Aussicht auf irgendeinen Wettbewerb besteht, oder wenn die vorhandenen Wettbewerber auf alle Fälle bekannt sind, eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb sinnlos. Diese Umstände sind in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie über die anderen Sektoren gemäß den Leitlinien aufgeführt, die vom Rat im Hinblick auf die Richtlinie 77/62/EWG angenommen wurden und die die Kommission auch zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG vorgeschlagen hat.

62. Die besonderen Wege und Mittel für eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb in den anderen Fällen sind in den Artikeln 13 Absätze 2 und 3 über die anderen Sektoren beschrieben.

63. Die übliche Bekanntmachung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) sollte von allen Auftraggebern auf ihren Wunsch gewählt werden können, auch im Fall von nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren.

64. Die Möglichkeit eines Aufrufs zum Wettbewerb gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie über die anderen Sektoren durch Aufforderung an Lieferer, die sich in einem Prüfungsverfahren qualifiziert haben, spiegelt die laufende Geschäftspraxis vieler Auftraggeber in den ausgenommenen Bereichen wider. Die Aufforderung qualifizierter Lieferer könnte

an sich nicht als ausreichend gelten, weil diejenigen anderen Lieferer, die sich (noch) nicht qualifiziert haben, keine Wettbewerbschance hätten. Eine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb kann nur als erfolgt gelten, wenn diese anderen Lieferer die Möglichkeit hatten, sich zu qualifizieren. Deshalb muß zur Voraussetzung gemacht werden, daß das Bestehen des Prüfungsverfahrens öffentlich bekannt ist, daß die Anwendungsbestimmungen vorliegen und daß in der Anwendung des Prüfungsverfahrens ein Mindestmaß an Fairness gewährleistet ist. Diese Anforderungen sind in Artikel 20 der Richtlinie über die anderen Sektoren niedergelegt. Die Bekanntmachung über das Prüfungsverfahren ist nicht verbindlich, doch ist ihre Veröffentlichung eine Voraussetzung dafür, daß der Auftraggeber nur qualifizierte Lieferer zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren auffordern kann.

65. Die regelmäßige Bekanntmachung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie über die anderen Sektoren ist ein Überblick, den die Auftraggeber jährlich einmal zu veröffentlichen haben. Die darin enthaltenen Angaben sind in der Regel allgemeiner Art. Jedoch gibt die regelmäßige Bekanntmachung allen interessierten Lieferern die Möglichkeit, sich an den betreffenden Auftraggeber mit der Bitte um genauere Angaben über spezielle Verträge zu wenden, die der Auftraggeber angekündigt hat; deshalb kann sie auch für den Zweck einer Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb dienen, sofern diejenigen Lieferer, die ihr Interesse erklärt haben, bei Einleitung besonderer Vergabeverfahren die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten. Selbstverständlich sollten Lieferer, die mit Auftraggebern Geschäfte abschließen wollen, sehr an der Überwachung der regelmäßigen Bekanntmachungen interessiert sein.

66. Die Wege und Mittel für Aufforderungen zur Teilnahme am Wettbewerb sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengefaßt:

Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb Vergabeverfahren	„übliche" Bekanntmachung Artikel 13 (1) und 2 (a)	regelmäßige Bekanntmachung Artikel 13 (3)	Eignungssystem Artikel 13 (2) (b)
offenes Verfahren	verbindlich		—
nicht offenes Verfahren	wahlweise	wahlweise	wahlweise
Verhandlungsverfahren mit vorhergehender Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb	wahlweise	wahlweise	wahlweise

(b) Erläuterungen der Einzelheiten

67. Die in Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie über die anderen Sektoren angeführte Liste von Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Aufforderung zum Wettbewerb angewandt werden kann, sind im wesentlichen eine Zusammenstellung der erheblichen Bestimmungen aus der geänderten Richtlinie über Lieferaufträge und aus den Änderungsvorschlägen zur Richtlinie über öffentliche Bauaufträge. Die Unterschiede gegenüber diesen Bestimmungen sind folgende:

— In Unterabsatz (a) wurde die Möglichkeit berücksichtigt, daß nur nicht ordnungsgemäße Angebote abgegeben werden. Das Erfordernis, die ursprünglichen Auftragsbedingungen im Verhandlungsverfahren beizubehalten, entfällt, weil diese Bedingungen sowieso in der Folge geändert werden können. Ein Bericht an die Kommission ist nicht erforderlich;

— gemäß Unterabsatz (d) sind die Auftraggeber von einer Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb befreit, gleichgültig ob sie für die Situation äußerster Dringlichkeit verantwortlich sind oder nicht;

— Unterabsatz (e) sieht nach dem Beispiel von Unterabsatz (g) eine Frist vor, in der keine Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ergehen braucht;

— in Unterabsatz (f) ist für das Verhältnis zwischen dem Wert der zusätzlichen Arbeiten und dem ursprünglichen Auftragswert keine Grenze vorgesehen;

— in Unterabsatz (g) wurde die Dauer der Anwendung des Verhandlungsverfahrens unter den genannten Umständen auf fünf Jahre verlängert;

— ein neuer Unterabsatz (h) wurde angefügt, damit Einkäufe auf Warenterminmärkten gemäß den Grundsätzen dieser Märkte getätigt werden können, die den Wettbewerb ohnehin gewährleisten;

— ein neuer Unterabsatz (i) wurde angefügt, wonach Auftraggeber günstige Gelegenheiten wahrnehmen können, indem sie von Lieferern einkaufen, die sich im Konkursverfahren oder in einer anderen in Artikel 20 Absatz 1 (a) der Richtlinie „Lieferaufträge" beschriebenen Lage befinden.

68. Artikel 14 der Richtlinie über die anderen Sektoren, betreffend regelmäßige Bekanntmachungen, steht im Einklang mit der entsprechenden Bestimmung der geänderten Richtlinie über Lieferaufträge in bezug auf Buchstabe (a) und mit dem geänderten Vorschlag der Kommission zur Änderung der Richtlinie über öffentliche Bauaufträge in bezug auf Buchstabe (b). Dabei ist zu bedenken, daß dieser Artikel vorschreibt, daß alle zur Zeit der Erstellung der regelmäßigen Bekanntmachung geplanten Aufträge in die regelmäßigen Bekanntmachungen einzubeziehen sind. Aber nur die geplanten Aufträge müssen erfaßt werden. Werden zusätzliche Vorhaben entwickelt oder im weiteren Verlauf des Jahres zusätzliche Mittel bereitgestellt, so gibt es zwei Möglichkeiten: entweder das Vergabeverfahren wird im selben Jahr durch andere Mittel der Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb eingeleitet (außer, es wird keine Aufforderung verlangt) oder der Auftrag wird in die regelmäßige Bekanntmachung des folgenden Jahres einbezogen, wenn nicht auf das Vorhaben verzichtet

wird. Ebensowenig ist in dem Artikel vorgesehen, daß in einer regelmäßigen Bekanntmachung genannte Aufträge in der Zeit, auf die diese Bekanntmachung sich bezieht, auch vergeben werden müssen. Andernfalls müßten sie einfach in der regelmäßigen Bekanntmachung des nachfolgenden Jahres aufgenommen werden.

69. Artikel 15 der Richtlinie über die anderen Sektoren, betreffend die Bekanntmachung von Vergabeentscheidungen, versucht, das Erfordernis der Transparenz im öffentlichen Auftragswesen und die Vertraulichkeit der Information angemessen miteinander zu vereinbaren. Der Kompromiß besteht darin, eine dem Zuschlag nachfolgende Bekanntmachung verbindlich vorzuschreiben, wobei aber ihr Inhalt auf ein Mindestmaß beschränkt werden darf, soweit Vertraulichkeit oder sonstige Hindernisse für die Offenlegung von Information auf dem Spiel stehen. In diesem Fall können die Auftraggeber entscheiden, welche Angaben sie beteiligten Lieferern auf bilateraler Grundlage mitteilen möchten. Die in Absatz 3 vorgesehene Bekanntmachungsfrist ist lang genug, damit Besprechungen mit einzelnen Lieferern in ruhiger Atmosphäre stattfinden können.

70. Artikel 16 der Richtlinie über die anderen Sektoren, betreffend allgemeine Bekanntmachungsvorschriften, legt bestimmte Formalitäten für die Bekanntmachung fest. Sie entsprechen weitgehend den Vorschriften der geltenden Richtlinien. Diese Anforderungen sind nicht an die Auftraggeber oder die Lieferer gerichtet. Sie stellen sicher, daß das Amt für Veröffentlichungen seinerseits gemäß bestimmten Vorschriften und Zeitplänen arbeitet.

71. Die in Artikel 17 der Richtlinie über die anderen Sektoren vorgesehenen Fristen für die verschiedenen Abschnitte der Vergabeverfahren sind unerläßlich, obwohl die Vorschriften über die ausgenommenen Sektoren möglichst flexibel sein sollten. Bei ihrer Festlegung sind teilweise widersprüchliche Interessen miteinander in Einklang zu bringen. Einerseits möchten Auftraggeber bestimmte Einkäufe vielleicht sehr rasch tätigen; für diejenigen ihrer Lieferer, zu denen sie längjährige Beziehungen unterhalten, ist dies vielleicht problemlos. Andererseits sind zu kurze Fristen das offenkundigste und eines der wirksamsten Mittel, namentlich ausländische Lieferer auszuschließen, die im Gegensatz zu inländischen Lieferern auf bestimmte Hindernisse stoßen, etwa das Sprachenproblem. In Artikel 17 sind die vom Rat zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG angenommenen Fristen festgelegt.

72. Zudem sieht Artikel 18 der Richtlinie über die anderen Sektoren auch Fristen vor, in denen die Auftraggeber Auskunftsverlangen zu entsprechen haben. Diese beruhen auch auf den Bestimmungen der bestehenden Richtlinien. Die Kosten der Übersendung etwaiger Unterlagen sind nicht ausdrücklich geregelt. Jedoch sollten die Gebühren für solche Unterlagen deren tatsächliche Kosten nicht überschreiten und dürfen keinesfalls auf diskriminierende Weise festgesetzt werden.

(4) Abschnitt IV — Eignung und Auswahl von Unternehmen und Vergabe von Aufträgen

(a) Allgemeiner Ansatz

73. Artikel 7 macht im Rahmen dieser Richtlinie die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie über die anderen Sektoren anwendbar. Spezielle einschlägige Bestimmungen für den Telekommunikationssektor werden nicht benötigt.

74. Die anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinie über die anderen Sektoren können eingeteilt werden in Bestimmungen über:

— Eignung und Auswahl von Teilnehmern (Artikel 19 bis 21),

— Vergabe von Aufträgen (Artikel 22 und 23).

75. Hinsichtlich der Eignung und Auswahl von Teilnehmern sind diese Bestimmungen verschiedener Art:

— Die Artikel 19 und 20 sind Bestandteil eines neuen Konzepts allgemeiner Grundsätze, wonach die Auftraggeber ihre eigenen Vorschriften festlegen können;

— Artikel 21 beruht auf der Richtlinie 77/62/EWG und auf dem laufenden Stand der Erörterungen über die Änderung der Richtlinie 71/305/EWG.

Die Artikel 19 und 20 stellen einen neuen Ansatz dar, unnötige Formalitäten zu vermeiden und möglichst viel Spielraum für die Anpassung an die besonderen Gegebenheiten, unter denen jeder einzelne Auftraggeber tätig wird, einzuräumen. Hierfür sind in Artikel 19 für alle Abschnitte vor und während der Vergabeverfahren, in denen Auftraggeber interessierte Lieferer auswählen, gemeinsam allgemeine Grundsätze festgelegt, d. h.:

— Unternehmen bewerben sich um die Eignungsprüfung. Artikel 20 bestimmt, wie das Eignungssystem zu handhaben ist;

— die Teilnahme an nicht offenen oder Verhandlungsverfahren wird beantragt; Artikel 21 legt die Grundzüge fest.

Die allgemeinen Grundsätze in Artikel 19 stützen sich auf die Auslegung von Artikel 30 EWG-Vertrag durch den Gerichtshof. Nach Absatz 3 haben die Auftraggeber ihre eigenen Vorschriften innerhalb dieser Grenzen festzulegen.

76. Für den dadurch geschaffenen Handlungsspielraum müssen jedoch die von den Auftraggebern aufgestellten Vorschriften schriftlich niedergelegt werden, und sie müssen an alle Interessenten gerichtet werden. Andernfalls werden die Marktbedingungen nicht transparent, sondern ganz undurchsichtig werden, da die einzelnen Auftraggeber verschiedene Vorschriften anwenden werden.

77. Die Bestimmungen von Abschnitt IV gelten auch in denjenigen Fällen, in denen Auftraggeber Dritte mit der Prüfung oder Auswahl von Teilnehmern oder mit der Auftragsvergabe beauftragt haben, soweit

diese Dritten als Bevollmächtigte und im Namen des Auftraggebers handeln.

78. Die Bestimmungen über die Auftragsvergabe lehnen sich im allgemeinen Ansatz eng an die bestehenden Richtlinien an. So ist eine beträchtliche Flexibilität für das Verhalten der Auftraggeber vorgesehen. Diese können, sofern der Auftrag nicht an das niedrigste Angebot vergeben werden soll, nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe (a) den Vertragsgegenstand unter allen erheblichen Aspekten berücksichtigen.

Auch Artikel 23 übernimmt Bestimmungen aus den geltenden Richtlinien. Es gibt in den ausgenommenen Bereichen, einschließlich des Telekommunikationssektors, bestimmte Auftraggeber, hauptsächlich Unternehmen des öffentlichen Sektors, die regionale Präferenzregeln anzuwenden haben. Der Ansatz bei der Richtlinie über die anderen Sektoren ist hierzu genau der gleiche wie bei den bestehenden Richtlinien.

(b) Detaillierte Erläuterungen

79. Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe (b) ist im Rahmen des vom Europäischen Gerichtshof geschaffenen Fallrechts auszulegen. Danach haben Auftraggeber bereits durchgeführte Prüfungen und Nachweise anzuerkennen, sofern sie für ihre Zwecke erheblich sind.

80. Artikel 20 Absatz 1 gestattet, daß die Öffnung von Eignungssystemen für Bewerber aus dem Ausland schrittweise erfolgt. Die Auftraggeber können auf objektive Zwänge bei der Bearbeitung von Bewerbungen reagieren, indem sie deren Prüfung zeitlich staffeln. Allerdings müssen sie den Bewerbern bestimmte genaue Angaben über den Zeitplan machen.

Die realen Kosten der Prüfung können den Bewerbern angelastet werden, sofern dies auf eine nicht diskriminierende Weise geschieht. An den Absätzen 4 und 5 ist ersichtlich, daß das Eignungssystem auf zweierlei Weise angewendet werden kann: auf einer ständigen Basis oder auf Ad-hoc-Basis in Verbindung mit speziellen Investitionsvorhaben.

81. Bei Artikel 22 ist der Katalog der unter Absatz 1 Buchstabe (a) angeführten Kriterien nicht erschöpfend. Jedoch läßt der Ausdruck „wirtschaftlich günstigstes Angebot" eine Bezugnahme auf makroökonomische oder soziale, regionale oder sonstige für den Auftragsgegenstand unerhebliche Kriterien nicht zu. Die Absätze 3 und 4 behandeln Angebote, die den Auftragsunterlagen nicht völlig entsprechen.

In Absatz 3 wird erläutert, daß Auftraggeber selbst entscheiden können, inwieweit sie Varianten zulassen, indem sie in den Auftragsunterlagen festlegen, welche Mindestanforderungen zu erfüllen sind. Der Transparenz halber müssen sie allerdings in den Auftragsunterlagen angeben, ob sie bereit sind, Varianten zu berücksichtigen. Aus Absatz 4, der die Bauprodukte betrifft, sind die Grundsätze für die gegenseitige Anerkennung solcher Produkte ersichtlich, wie von der Kommission im Vorschlag für eine Richtlinie zu Bauprodukten vorgeschlagen. Absatz 5 ist deshalb eine besonders wichtige Bestimmung, weil Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Kostenberechnung zugrunde liegen kann. Der Zweck einer Marktöffnung und einer dem Wettbewerb unterliegenden Einkaufstätigkeit würde nicht erreicht, wenn billige, aber reelle Angebote abgelehnt werden, nur weil sie auf den ersten Blick als anomal billig und daher unzuverlässig beurteilt werden könnten. Absatz 5 kennzeichnet dementsprechend Fälle, in denen ein offensichtlich ungewöhnlich billiges Auftragsangebot nicht abgewiesen werden darf. Absatz 5 sieht ferner vor, daß Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, zurückgewiesen werden dürfen. Der Hauptzweck dieser Bestimmung besteht nicht etwa darin, daß Auftraggeber bei der Durchsetzung der Bestimmungen des Vertrages über staatliche Beihilfen behilflich sein sollten. Vielmehr erfordert ihr Eigeninteresse, daß sie solche Angebote zurückweisen können. Ohne eine solche Klausel wären Auftraggeber gemäß dem zweiten Unterabsatz von Absatz 5 („außergewöhnlich günstige Bedingungen") zur Annahme von Angeboten verpflichtet, die anschließend nicht ausgeführt werden können, wenn die staatliche Beihilfe zurückerstattet werden müßte.

82. Artikel 23 über regionale Präferenzregelungen entspricht in Absatz 1 dem Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 77/62/EWG und bezieht sich auf innerstaatliche Bestimmungen, die für die Vergabe einzelner Aufträge die Anwendung anderer als der üblichen Kriterien oder eine andere Bewertung dieser Kriterien vorschreiben. Nicht erfaßt werden jedoch Bestimmungen, nach denen ein bestimmter Marktanteil für bestimmte Bieter reserviert wird. Absatz 2 legt wie in der kürzlich geänderten Richtlinie über Lieferaufträge die Grundlage für eine allgemeine Lösung der Frage der Präferenzregelungen fest. Die geltenden einzelstaatlichen Regelungen sollten spätestens Ende 1992 auslaufen, falls nicht eine gemeinschaftliche Lösung gefunden wird, welche die Kommission vorzuschlagen beabsichtigt. Dies befreit die Mitgliedstaaten bis 1992 nicht von ihren Verpflichtungen zur Einhaltung der Bestimmungen des EG-Vertrages und — was die anderen Sektoren anbelangt — des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen.

E. Beziehungen zu Drittländern

(1) Allgemeine Überlegungen

83. Unternehmen aus Drittländern beobachten mit wachsendem Interesse den neuen Impuls der Gemeinschaft, als Schlüsselelement für die Vollendung ihres Binnenmarkts bis 1992 eine gemeinsame Rahmenregelung für das Beschaffungswesen festzulegen. Sie konzentrieren sich speziell auf die Initiativen der Gemeinschaft zur Öffnung des Beschaffungswesens in den ausgenommenen Bereichen wegen deren offensichtlicher wirtschaftlicher und technologischer Bedeutung und auch, weil der erbitterte internationale Wettbewerb in diesen Sektoren alle Teilnehmer zur Suche nach neuen Märkten zwingt. Die Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Berei-

chen könnte unter bestimmten Umständen dazu führen, daß Unternehmen aus Drittländern entweder direkt oder durch ihre in den Mitgliedstaaten niedergelassenen Tochtergesellschaften Zugang zu Großaufträgen erhalten. Mit anderen Worten, die Gemeinschaft läuft ernstlich Gefahr, Unternehmen aus Drittländern den Zugang zu ihrem Markt zu erleichtern, wenn die Richtlinien über die ausgenommenen Bereiche der Außendimension nicht angemessen Rechnung tragen.

84. Außerdem wird parallel zu den Bemühungen, Voraussetzungen zu schaffen, unter denen die inländische Industrie den europäischen Binnenmarkt nutzen kann, eine Verstärkung und Ausweitung des Geltungsbereichs des GATT-Übereinkommens über das Beschaffungswesen erörtert. Insbesondere die USA drängen auf die Einbeziehung des Telekommunikationssektors und der Stromerzeugung. Bekanntlich sind gegenwärtig die Einkaufspraktiken der in der Telekommunikation und der Stromerzeugung tätigen Auftraggeber weitgehend vom Geltungsbereich der GATT-Regelung ausgenommen. Die Gemeinschaft hat eindeutig ein großes Interesse daran sicherzustellen, daß ihre Unternehmen Zugang zu Drittlandmärkten in den betreffenden Sektoren erhalten. Die Gemeinschaft unterstützt dementsprechend die GATT-Bemühungen, wenngleich Ergebnisse, einschließlich der Zeitplanung für ein künftiges Übereinkommen, kaum absehbar sind.

85. Ebenso werden von der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern Möglichkeiten für eine weitere gegenseitige Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens erörtert. Die Folgen dieser Erörterungen für die Einkaufstätigkeit in den ausgenommenen Bereichen sind vorerst noch ungewiß.

86. Bei diesen Gegebenheiten muß die Verabschiedung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Sektoren mit Maßnahmen einhergehen, die zur Erreichung der folgenden allgemeinen Ziele bestimmt sind. Erstens werden Bestimmungen benötigt, die die Handelsinteressen der Gemeinschaft berücksichtigen und ihre Verhandlungsposition dadurch wahren, daß keine einseitige Zusage, sondern im Gegenteil ein positiver Impuls für Drittländer geschaffen wird, gleichen Zugang zu gleichen Märkten zu gewährleisten. Sodann sollte gegebenenfalls der Industrie der Gemeinschaft genügend Zeit für die nötige Anpassung gegeben werden, um die Ziele von 1992 und letztlich gegenseitigen Marktzugang zu erreichen.

(2) Die Lage im Telekommunikationssektor im besonderen

87. Der vorstehend beschriebene Gesamtansatz ist auch für den Telekommunikationssektor geeignet, da einige der Hauptwettbewerber der Gemeinschaft aktiv eine weitere Öffnung des EG-Markts verfolgen, insbesondere für Fernmeldeausrüstung. Die Kommission sieht die Lage in diesem Sektor, wie im Grünbuch über das Fernmeldewesen dargelegt, nicht nur als ein Risiko für die gemeinschaftlichen Lieferer an, sondern auch als eine Herausforderung und eine Gelegenheit, die parallel zu den anderen gemeinschaftlichen Bemühungen um eine Öffnung der Märkte außerhalb der Gemeinschaft wahrzunehmen ist.

(3) Der Regelungsmechanismus

88. Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich sollten sich ausdrücklich mit dem Problem der Angebote von in der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen befassen. Es ist in der Praxis verhältnismäßig selten, daß Angebote von außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Unternehmen gemacht werden. Diese Richtlinie würde zudem keine Anwendung auf sie finden. Andererseits wird die Richtlinie für Angebote eines in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmens gelten, auch wenn das Unternehmen eine Tochtergesellschaft oder Beauftragte eines Unternehmens in einem Drittland ist und die aufgrund des Angebots zu liefernden Güter oder zu erbringenden Leistungen ihren Ursprung ausschließlich in diesem Drittland haben.

89. Nach Prüfung verschiedener Ansatzmöglichkeiten gelangte die Kommission zu der Auffassung, daß die Gemeinschaft diese bedeutenden Ziele am besten durch eine Regelung erreicht, wonach — weil keine einschlägigen internationalen Verpflichtungen bestehen — Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Angebote mit Ursprung außerhalb der Gemeinschaft anzuwenden. Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, daß ein Angebot seinen Ursprung außerhalb der Gemeinschaft hat, wenn es zu mehr als der Hälfte seines Wertes aus Gütern oder Leistungen besteht, die außerhalb der Gemeinschaft hergestellt oder erbracht werden. Jedoch kann bei Angeboten von Tochtergesellschaften oder Beauftragten ein wesentlicher Teil des Angebotswerts wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb von Mitgliedstaaten darstellen und so seinen Ursprung innerhalb der Gemeinschaft haben. Außerdem sollte in Fällen, in denen ein Angebot aus der Gemeinschaft dem Angebot eines Unternehmens aus einem Drittland oder mit Ursprung in einem Drittland gleichwertig ist, das Angebot aus der Gemeinschaft bevorzugt werden.

90. Das gleichermaßen wichtige Gegenstück zu diesen Bestimmungen, die die Stellung der Gemeinschaft gegenüber Drittländern wahren, ist ein Mechanismus, der es dem Rat ermöglichen wird, auf Vorschlag der Kommission auch Unternehmen aus Drittländern oder Unternehmen, die Güter oder Leistungen mit Ursprung in einem Drittland anbieten, in die Bestimmungen der Richtlinien einzubeziehen. Dieser Mechanismus macht deutlich, daß die Gemeinschaft nicht nur versucht, ihren eigenen Markt zu schützen, sondern zur Durchführung von Übereinkommen in der Lage ist, die mit Drittländern — in multilateralen oder bilateralen Verhandlungen — über gleichen Marktzugang erzielt worden sind. Grundsätzlich dienen die Bestimmungen dazu, eine feste Basis für Verhandlungen mit Drittländern zu schaffen.

91. Diese Richtlinie macht durch den in ihrem Artikel 8 enthaltenen Querverweis Artikel 24 der Richtli-

nie über die anderen Bereiche anwendbar, der die oben dargelegten Grundsätze enthält.

92. Artikel 24 Absatz 1 bestimmt, daß Angebote zurückgewiesen werden können, wenn weniger als die Hälfte des Wertes der angebotenen Güter oder Leistungen gemeinschaftlichen Ursprungs sind. Absatz 4 enthält Definitionen des Wertes von außerhalb der Gemeinschaft hergestellten Waren und außerhalb der Gemeinschaft ausgeführten Dienstleistungen. Jedoch bestimmt Absatz 2, daß die Auftraggeber bei gleichwertigen Angeboten ein Angebot aus der Gemeinschaft wählen müssen, außer dies würde sie zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen, die andere technische Spezifikationen als bereits genutzte Ausrüstungen haben, und dadurch zu unverhältnismäßigen technischen Schwierigkeiten führen (Absatz 3). Zugleich ist in Absatz 5 ein Mechanismus vorgesehen, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission die Anwendung der Richtlinie auf Unternehmen oder Angebote mit Ursprung in Drittländern erweitern kann.

93. Dieses Konzept gewährleistet, daß vorerst die Auftraggeber nicht verpflichtet sind, die Bestimmungen auf ein Angebot anzuwenden, wenn nicht ein wesentlicher Teil des Auftragswertes Wirtschaftstätigkeit in den Mitgliedstaaten darstellt. So wird der Status quo gewahrt und können Auftraggeber Angebote, die das Kriterium des gemeinschaftlichen Ursprungs nicht erfüllen oder Unternehmen, die eigentlich nicht in Verbindung mit der Gemeinschaft stehen, abweisen.

94. In dem Vorschlag wird auch berücksichtigt, daß im Falle von gleichwertigen Angeboten einem Angebot aus der Gemeinschaft Vorrang zu geben ist. Bei Preisvergleichen bleibt eine Differenz bis zu 3 % zugunsten von Angeboten aus Drittländern unberücksichtigt. So soll die Anwendung des Konzepts in der Praxis erleichtert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß der Auftraggeber auch dann die Möglichkeit hat, sich für ein Angebot von außerhalb der Gemeinschaft aus schwerwiegenden technischen Gründen bezüglich Betrieb, Wartung und Vereinbarkeit mit bestehendem Material zu entscheiden. Dies gilt sogar dann, wenn der Auftrag an das niedrigste Angebot vergeben werden soll und das Angebot innerhalb der 3 %-Marge liegt.

95. Die Bestimmung, wonach Auftraggeber Angebote aus Drittländern ausschließen können, stellt sicher, daß die Gemeinschaft ihren Markt nicht einseitig öffnet. Die Position der Gemeinschaft wird so in bezug auf multilaterale wie auch bilaterale Verhandlungen beibehalten.

96. Die Bestimmungen über die Erweiterung des Geltungsbereichs sehen einen besonderen Mechanismus für Vereinbarungen über gleichen Marktzugang zwischen der Gemeinschaft und Drittländern vor, wenn diese Verhandlungen zu positiven Ergebnissen führen sollten.

F. Schrittweise Einführung und Überwachung der erzielten Fortschritte

97. Gemäß dem Ansatz der Empfehlung 84/550/EWG werden die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht alle gleichzeitig auf die gesamten Einkäufe im Telekommunikationssektor Anwendung finden. Für Lieferungen und Software-Leistungen wird nach Artikel 10 Absatz 1 zum größten Teil dieser Richtlinie eine Anpassungszeit von zwei Jahren gewährt, in denen 30 % der Einkäufe außerhalb des Rahmens dieser Richtlinie getätigt werden können. Es wird davon ausgegangen, daß diese Richtlinie dann ab 1992 entsprechend den Erfahrungen der vorliegenden beiden Jahre ohne Probleme voll zur Anwendung gelangt.

98. Jedoch werden nach Artikel 10 Absatz 2 die unter Ziffern 65 und 68 beschriebenen regelmäßigen Bekanntmachungen von Anfang an alle in Aussicht genommenen Einkäufe einschließen, so daß die Lieferer also ab 1990 umfassend unterrichtet werden. Sie werden zumindest die Möglichkeit haben, ihr Interesse an Aufträgen für Unternehmen des Telekommunikationssektors zu erklären, obwohl nicht alle der betroffenen Aufträge nach den Vorschriften der Richtlinie vergeben werden.

99. Für jeden der Mitgliedstaaten sowie für die Kommission werden umfassende regelmäßige Bekanntmachungen auch einen nützlichen Hinweis auf die Kontrolle der Einhaltung der 70 %-Regel des Artikels 10 Absatz 1 darstellen.

100. Die Überwachung der erzielten Fortschritte wird auch durch die statistischen Berichte erfolgen, die der Kommission gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 28 der Richtlinie über die anderen Sektoren vorzulegen sind. Auch hier ist nach Artikel 11 dieser Richtlinie der Nachweis für die Einhaltung der 70 %-Regel zu erbringen.

101. Nach einer vierjährigen Anwendungszeit wird die Kommission über die Art und Weise der Anwendung dieser Richtlinie und ihrer Wirkungen Bericht erstatten. Ferner wird sie gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie in Verbindung mit Artikel 30 der Richtlinie über die anderen Sektoren alle für die Anpassung dieser Richtlinie erforderlichen Vorschläge machen.

102. Diese Überwachungsbestimmungen mögen auf den ersten Blick schwerfällig und bürokratisch erscheinen, jedoch sind sie von grundlegender Bedeutung. Die Öffnung des Auftragswesens in den ausgenommenen Bereichen ist ein sehr vielschichtiges und heikles Unternehmen. Es kann nur gelingen, wenn von Anfang an klar ist, daß alle Beteiligten die Bestimmungen ganz zu befolgen haben. Die nötige Atmosphäre des Vertrauens kann nicht entstehen, wenn sich nicht alle an die Bestimmungen halten. Ebenso würde die Aussicht auf eine realistische Überprüfung nach vier Jahren und auf die Erarbeitung sinnvoller und nötiger Änderungen behindert, wenn es keine statistischen Nachweise über die Anwendung dieser Richtlinie gäbe. Weiter beabsichtigt die Kommission, noch andere Pläne für die Bewertung der Fortschritte in der Marktöffnung zu verfolgen, um das infolge dieser Richtlinie erforderliche Maß an Bürokratie auf ein Mindestmaß zu beschränken.

G. Schlußbestimmungen

103. Die übrigen erheblichen Bestimmungen von Abschnitt V dieser Richtlinie und von Abschnitt V der Richtlinie über die anderen Sektoren, auf den in Artikel 8 Bezug genommen wird, betreffen:

— Technische Anpassungen bei einigen Bestimmungen und

— Inkraftsetzung, Anpassung der bestehenden Richtlinien und Umsetzung in innerstaatliches Recht.

104. Gemäß Artikel 25 der Richtlinie über die anderen Sektoren können Währungsanpassungen berücksichtigt werden, die im Rahmen des Europäischen Währungssystems erfolgen. Ebenso kann die Berechnungsweise überprüft werden.

105. In Artikel 9 dieser Richtlinie werden die Kriterien und in Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie über die anderen Sektoren die Methode für die Anpassung des Geltungsbereichs dieser Richtlinie durch Änderung der Anhänge vorgesehen. Dadurch wird der notwendige Spielraum für Veränderungen im Markt geschaffen, wie sie sich etwa aus Privatisierungs-, Deregulierungs- und Marktliberalisierungspolitiken ergeben. Das in Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie über die anderen Sektoren in Aussicht genommene Verfahren entspricht dem durch die Entscheidung des Rates 87/373/EWG [16]) vereinbarten Verfahren für die Zusammenarbeit mit Beratenden Ausschüssen.

106. Der gemäß Artikel 12 dieser Richtlinie eingesetzte Ausschuß spielt eine ausschlaggebende Rolle in diesem Zusammenhang, wie auch hinsichtlich der in den Absätzen 101 bis 103 dargelegten Überwachungstätigkeiten.

107. Artikel 13 dieser Richtlinie sieht die nötigen Anpassungen vor, die sich aus dieser Richtlinie für die geltenden Richtlinien ergeben würden. Er bezieht sich auf die bestehenden Richtlinien in der Fassung, die in Artikel 29 der Richtlinie über die anderen Sektoren vorgeschlagen wird. Sollte diese Richtlinie vor der Richtlinie über die anderen Sektoren angenommen werden, wäre Artikel 13 entsprechend zu ändern.

108. Die Empfehlung 84/550/EWG ist aufzuheben, sobald die neuen Regeln voll in Kraft treten, um eine Überschneidung zu vermeiden. Artikel 14 dieser Richtlinie enthält das maßgebliche Datum.

---

[16]) ABl. L 197 vom 18. Juli 1987.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Vergabeverfahren von Unternehmen im Telekommunikationssektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100A und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen beschlossen werden, die bis zum 31. Dezember 1992 zur Vollendung des Binnenmarktes führen sollen. Der Binnenmarkt stellt einen Raum ohne innere Grenzen dar, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist.

Auf verschiedenen Tagungen des Europäischen Rates wurden Schlußfolgerungen über die Notwendigkeit der Vollendung eines gemeinsamen Binnenmarkts gezogen.

Gemäß den Artikeln 30 und 59 des Vertrags sind Beschränkungen des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs im Telekommunikationssektor untersagt.

Diese Zielsetzungen erfordern auch die Koordinierung der Vergabeverfahren, die von den Auftraggebern in diesem Sektor angewandt werden.

Das Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarkts legt ein Aktionsprogramm und einen Zeitplan für eine Öffnung der öffentlichen Märkte in den gegenwärtig von der EG-Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge [1]), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, und der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge [2]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG [3]), ausgenommenen Sektoren fest.

Zu diesen ausgenommenen Sektoren gehört der Telekommunikationssektor, soweit es die Richtlinie 77/62/EWG betrifft.

Der Hauptgrund für seine Herausnahme war, daß die Auftraggeber, die diese Dienste betreiben, teils dem öffentlichen Recht, teils dem Privatrecht unterliegen.

Um eine wirkliche Öffnung des Marktes und ein angemessenes Gleichgewicht in der Anwendung der Vergabevorschriften in diesem Sektor zu erreichen, dürfen die zu erfassenden Auftraggeber nicht allein aufgrund ihrer Rechtsstellung definiert werden.

Einer der Hauptgründe, aus denen die im Telekommunikationssektor tätigen Auftraggeber nicht aufgrund eines EG-weiten Wettbewerbs einkaufen, ist die Abgeschlossenheit der Märkte, auf denen sie tätig sind; diese ist darauf zurückzuführen, daß von den einzelstaatlichen Behörden ausschließliche Rechte oder Genehmigungen für die Lieferung oder Betreibung des Telekommunikationsnetzes oder der Telekommunikationsdienste vergeben werden.

Der andere wichtige Grund für das Fehlen eines EG-weiten Wettbewerbs in diesem Sektor ergibt sich aus der Art und Weise, in der die einzelstaatlichen Behörden die Verhaltensweise dieser Auftraggeber, einschließlich der Beteiligungen an ihrem Kapital und der Vertretung an den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen der Auftraggeber, beeinflussen können.

Tätigkeiten dieser Auftraggeber, die außerhalb des Telekommunikationssektors oder zwar in diesem Sektor tätig sind, jedoch dem Wettbewerb in unbeschränkt zugänglichen Märkten, deren Zugang ausgesetzt sind, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Diese Richtlinie findet ferner keine Anwendung auf Beschaffungsaufträge, die wesentliche Interessen der Staatssicherheit berühren oder gemäß anderen durch internationale Abkommen oder internationale Organisationen festgelegten Vorschriften vergeben werden.

Bei Vorliegen gleichwertiger Angebote aus dritten Ländern sollte einem Angebot aus der Gemeinschaft der Vorzug gegeben werden.

Diese Richtlinie greift der Position der Gemeinschaft in laufenden oder künftigen internationalen Verhandlungen nicht vor.

Anhand der Ergebnisse solcher internationaler Verhandlungen sollte diese Richtlinie aufgrund einer Ratsentscheidung auch auf Angebote aus Drittländern Anwendung finden.

Die Vergabebehörden können Angebote, die unzuverlässig sind, weil sie sich auf staatliche Beihilfen stützen, ablehnen.

Im Bereich der Normen und technischen Spezifikationen bedarf es gemeinsamer Vorschriften, die der einschlägigen Gemeinschaftspolitik voll Rechnung tragen.

Die Grundsätze der Gleichwertigkeit und der gegenseitigen Anerkennung von einzelstaatlichen Normen,

[1]) ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971, S. 5
[2]) ABl. Nr. L 13 vom 15. Januar 1977, S. 1
[3]) ABl. Nr. L 127 vom 20. Mai 1988, S. 1

technischen Spezifikationen und Herstellungsmethoden gelten im Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Die von den beteiligten Auftraggebern anzuwendenden Vorschriften sollten einen Rahmen für eine gesunde Geschäftspraxis bilden und möglichst flexibel gehandhabt werden können.

Im Gegenzug zu der so geschaffenen Flexibilität und im Interesse des gegenseitigen Vertrauens sind ein Mindestmaß an Transparenz und eine angemessene Überwachung und Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen.

Die einzuführende Regelung sollte der Richtlinie über die Vergabeverfahren von Auftraggebern im Wasser-, Energie- und Verkehrsbereich weitgehend entsprechen.

Es ist wünschenswert, daß einzelstaatliche Bestimmungen zugunsten einer Regionalentwicklung in die Ziele der Gemeinschaften einbezogen werden.

Diese Richtlinie sollte in zwei Stufen mit einer zweijährigen Übergangszeit eingeführt werden, in der die gesamten jährlichen Einkäufe zu 30 % außerhalb des Rahmens dieser Richtlinie getätigt werden können, um auf der Grundlage der in den beiden Vorjahren gesammelten Erfahrungen deren reibungslose Anwendung ab 1992 zu gewährleisten.

Es ist jedoch keine Übergangszeit für die Verpflichtung zur Veröffentlichung regelmäßiger Bekanntmachungen vorzusehen.

Die Kommission sollte die Anwendung dieser Richtlinie und deren Wirkungen nach vier Jahren prüfen, um gegebenenfalls weitere Vorschläge zu unterbreiten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Software-Aufträgen durch Auftraggeber, die

a) öffentliche Auftraggeber sind oder auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die von Mitgliedstaaten gewährt werden, und

b) öffentliche Telekommunikationsnetze betreiben oder einen oder mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten.

Die in Anhang I bezeichneten Auftraggeber erfüllen die obengenannten Kriterien.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für Aufträge,

(a) die die Auftraggeber ausschließlich zu anderen Zwecken als die Durchführung der in Artikel 1 beschriebenen Aufgaben vergeben, vorausgesetzt, daß

  (i) diese Tätigkeiten der Kommission von den Auftraggebern mitgeteilt wurden und

  (ii) die Kommission nach Prüfung eine Mitteilung über die Nichtanwendung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat;

(b) die die Auftraggeber für Einkäufe ausschließlich in Verbindung mit einem oder mehreren Telekommunikationsdiensten vergeben, während andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter denselben Bedingungen anzubieten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Dienste unter (b) fallen, und geben die einschlägigen Vorschriften an.

Artikel 3

1. Im Rahmen dieser Richtlinie finden die Bestimmungen des Abschnitts I der Richtlinie . . ./. . ./EWG des Rates vom . . . betreffend die Vergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung[1]) mit Ausnahme der Artikel 2, 3 und 5 Anwendung.

2. Artikel 1 der Richtlinie . . ./. . ./EWG findet mit Ausnahme der Absätze 4, 6 und 11 Anwendung. Im Sinne dieser Richtlinie

   (a) gelten Software-Aufträge (software service contracts) als Beschaffungen von Software zur Verwendung in Verbindung mit Netzen oder Telekommunikationsdiensten, die von einem der in Artikel 1 bezeichneten Auftraggeber eingekauft werden;

   (b) gilt als „Europäische Norm" eine Norm, die von den Europäischen Normungsgremien, wie dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als „Europäische Normen (EN)" oder „Harmonisierungsdokumente (HD)", angenommen wurde.

Artikel 4

Diese Richtlinie gilt für Software-Aufträge, deren geschätzter Wert ohne Mehrwertsteuer mindestens 200 000 ECU beträgt.

---
[1]) KOM(88) 377 endg. vom . . .

Abschnitt II

Gemeinsame Regeln im technischen Bereich

Artikel 5

1. Die Auftraggeber wenden die Bestimmungen des Abschnitts II der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) an.

2. Die Auftraggeber können von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) abweichen, wenn durch seine Anwendung die Anwendung der Richtlinie 86/361/EWG des Rates vom 24. Juli 1986 betreffend die erste Phase der gegenwärtigen Anerkennung der Allgemeinzulassungen von Telekommunikations-Endgeräten [2]) beeinträchtigt werden würde.

Abschnitt III

Vergabeverfahren

Artikel 6

1. Für die Vergabe von Liefer-, Bau- und Software-Aufträgen wenden die Auftraggeber die Bestimmungen des Abschnitts III der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) an.

2. Im Falle von Software-Aufträgen

   a) können die Auftraggeber in den in Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben a) bis (e) der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) genannten Fällen das Verhandlungsverfahren ohne vorhergehende Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb anwenden;

   b) gilt Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]).

3. Die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Bekanntmachungen werden gemäß den Anhängen II bis V dieser Richtlinie erstellt.

Abschnitt IV

Prüfung, Auswahl und Vergabe von Aufträgen

Artikel 7

Die Auftraggeber wenden die Bestimmungen des Abschnitts IV der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) an.

Abschnitt V

Schlußbestimmungen

Artikel 8

Die Auftraggeber wenden die Bestimmungen des Abschnitts V der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]), mit Ausnahme der Artikel 26 Absatz 1 und Artikel 29, an.

[1]) KOM(88) 377 endg. vom . . .
[2]) ABl. Nr. L 270 vom 5. August 1986, S. 21

Artikel 9

Anhang I kann von der Kommission geändert werden, wenn

a) in Anhang I bezeichnete Auftraggeber auszuschließen sind, weil sie die in Artikel 1 aufgeführten Kriterien für die Einbeziehung nicht mehr erfüllen, oder

b) Auftraggeber einzubeziehen sind, die diese Kriterien erfüllen.

Artikel 10

1. Für Liefer- und Software-Aufträge gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie für

   — mindestens 70% des geschätzten Wertes der 1990 und 1991 durchgeführten Vergabeverfahren;

   — alle ab 1992 getätigten Einkäufe.

2. Unbeschadet von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Artikels 14 der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) ab 1. Januar 1990 für alle Liefer- und Software-Aufträge.

Artikel 11

Im Rahmen des Artikels 28 der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission den Nachweis, daß die fortschreitende Anwendung dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 eingehalten wurde.

Artikel 12

1. Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß, der als Beratender Ausschuß für Beschaffungen im Telekommunikationssektor bezeichnet wird, unterstützt. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

2. Die Kommission hört den Ausschuß in folgenden Fällen:

   a) Änderungen des Anhangs I

   b) Berichtigung der Grenzwerte

   c) Beschaffungsregeln im Rahmen internationaler Abkommen

   d) Prüfung der Anwendung dieser Richtlinie.

Artikel 13

1. Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/62/EWG erhält folgende Fassung:

   „2. Diese Richtlinie findet keine Anwendung

[1]) KOM(88) 377 endg. vom . . .

a) auf die Vergabe von Lieferaufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Anwendungsbereich der Richtlinie . . ./. . ./EWG des Rates [1]) und der Richtlinie . . ./. . ./EWG [2]),

b) auf Lieferungen, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Staatssicherheit es gebietet."

2. Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 71/305/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie . . ./. . ./EWG [3]), erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Vergabe von Bauaufträgen durch öffentliche Auftraggeber im Anwendungsbereich der Richtlinie . . ./. . ./EWG [1]) und der Richtlinie . . ./. . ./EWG [2]) des Rates."

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1989 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Empfehlung 84/550/EWG wird am 31. Dezember 1989 aufgehoben.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) KOM(88) 377 endg. vom . . .
[2]) KOM(88) 378 endg. vom . . .
[3]) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, KOM(88) 354 endg. vom 20. Juni 1988.

Anhänge

Anhang I

Auftraggeber

Belgien

Régie des Télégraphes et des Téléphones
Regie van Telegrafie en Telefonie

Dänemark

Kobenhavns Telefon Aktieselskab
Jydsk Telefon
Fyns Kommunale Telefonselskab
Post-og Telegrafvaesnet
Statens Teletjeneste

Deutschland

Deutsche Bundespost

Griechenland

OTE/Griechische Fernmeldeorganisation

Spanien

Compania telefonica Nacional de Espana

Frankreich

Direction Générale des Télécommunications
Transpac
Telecom Service Mobile
Société Française de Radiotelefone

Irland

Telecom Eireann

Italien

Amministrazione delle Poste e delle Telecommunicazioni
Azienda di Stato per i Servizi Telefonici
Scietà Italiana per l'Esercizio Telefonico SpA
Italcable
Telespazio SpA

Luxemburg

Administration des Postes et des Télécommunications

Niederlande

Post Telegraaf en Telefon

Portugal

Telefones de Lisboa e Porto
Companhia Portugesca Radio Marconi
Correios e Telecommunicacoes de Portugal

Vereinigtes Königreich

British Telecommunications PLC
Mercury Communications Ltd
City of Kingston-Upon-Hull

Anhang II

A. Offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:

2. Bei Liefer- und Software-Aufträgen: Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird:

3. a) Lieferort oder Ausführungsort:

   b) Art und Menge der zu liefernden Güter:

   oder

   Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und bei Bauaufträgen allgemeine Art der Arbeiten:

   c) Angabe, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle der angeforderten Güter einreichen können:

   oder bei Bauaufträgen:

   Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:

   d) Genehmigung zur Vorlage von Varianten:

   e) (Gegebenenfalls) Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer technischer Zulassungen im Einklang mit Artikel 9:

5. Lieferungs- und Ausführungsfrist:

6. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Auftragsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:

   b) (Gegebenenfalls) Höhe und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten:

7. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:

   b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:

   c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind:

8. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

   b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung:

9. Gegebenenfalls geforderte Kautionen und Sicherheiten:

10. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

11. Gegebenenfalls Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:

12. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind:

13. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind:

14. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden:

15. Andere Auskünfte:

16. Gegebenenfalls Tag der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung bei dem Amt für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

B. Nicht offene Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-Anschrift, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:

2. Bei Liefer- und Software-Aufträgen: Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird:

3. (Gegebenenfalls) Begründung für die Wahl des beschleunigten Verfahrens:

4. a) Lieferort oder Ausführungsort:

   b) Art und Weise der zu liefernden Güter:

   oder

   Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und bei Bauaufträgen allgemeine Art der Arbeiten:

   c) Angabe, ob die Lieferer Angebote für einige und/oder alle angeforderten Güter einreichen können:

   oder bei Bauaufträgen:

   Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:

   d) Zulassung von Varianten:

   e) (Gegebenenfalls) Angaben über den Zweck der Arbeit oder des Auftrags, sofern dieser auch die Erstellung von Vorhaben umfaßt:

5. Abweichung von der Verwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer Zulassungen:

6. Frist für die Lieferung oder Ausführung:

7. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß, dem der Auftrag erteilt worden ist, haben muß:

8. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:

   b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind:

   c) Sprache(n), in der (denen) sie abzufassen sind:

9. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt werden muß:

10. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen und Sicherheiten:

11. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

12. Angaben über die besondere Lage des Lieferers oder Auftragnehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind:

13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, falls sie nicht in der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten genannt werden:

14. Andere Auskünfte:

15. (Gegebenenfalls) Tag der Veröffentlichung der regelmäßigen Information oder des Hinweises auf die Veröffentlichung im Amtsblatt:

16. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

17. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

C. Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegramm-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:

2. Bei Liefer- und Software-Aufträgen: Rechtsform des Auftrags, für den zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird:

3. a) Liefer- oder Ausführungsort:

   b) Art und Menge der zu liefernden Güter:

      oder

      Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen und allgemeine Art der Arbeiten:

   c) Angabe, ob Lieferer Angebote für einige und/oder alle der angeforderten Güter einreichen können:

      oder bei Bauaufträgen:

      Besteht die Arbeit oder der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und die Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen:

   d) Angaben über den Gegenstand der Arbeiten oder des Auftrags, wenn der letztgenannte auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht:

4. Ausnahme von der Anwendung europäischer Normen, gemeinsamer technischer Spezifikationen oder europäischer technischer Zulassungen:

5. Lieferungs- und Ausführungsfrist:

6. (Gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß von Lieferern oder Auftraggebern haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist:

7. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:

   b) Anschrift der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind:

   c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abzufassen sind:

8. (Gegebenenfalls) geforderte Kautionen oder Sicherheiten:

9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

10. Angaben über die Lage des Lieferers oder Auftragnehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen, die vom Lieferer oder Auftragnehmer zu erfüllen sind:

11. (Gegebenenfalls) Name und Anschrift der vom Auftraggeber bereits ausgewählten Lieferer oder Auftragnehmer:

12. (Gegebenenfalls) Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:

13. Andere Auskünfte:

14. (Gegebenenfalls) Datum der Veröffentlichung der regelmäßigen Bekanntmachung im Amtsblatt, auf die dieser Auftrag sich bezieht:

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhang III

Bekanntmachung über das Bestehen eines Eignungssystems

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. Zweck des Eignungssystems:
3. Anschrift der Stelle, bei der die Vorschriften über das Eignungssystem verfügbar sind (wenn es sich um eine andere als die unter Ziffer 1 genannte Anschrift handelt):
4. (Gegebenenfalls) Dauer des Eignungssystems:

Anhang IV

Regelmäßige Bekanntmachung

A. Liefer- und Software-Aufträge

1. Name, Anschrift, Telegrammanschrift, Telefon-, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers oder der Stelle, bei der zusätzliche Auskünfte erlangt werden können:
2. Art und Menge oder Wert der zu liefernden Güter oder — bei Software-Aufträgen — Art und Wert der Leistungen:
3. a) Voraussichtlicher Zeitpunkt, zu dem das Verfahren für die Vergabe des Auftrags/der Aufträge eingeleitet wird (sofern bekannt):

   b) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens:
4. Andere Auskünfte:
5. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
6. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

B. Bauaufträge

1. Name, Anschrift, Telefonnummer, Telegrammadresse, Fernschreib- und Fernkopierernummer des öffentlichen Auftraggebers:
2. a) Ausführungsort:

   b) Art und Umfang der Leistungen, Kennmerkmale der Bauarbeit oder der Baulose:

   c) Geschätzte Kosten der zu erbringenden Leistungen:
3. a) Art des zu befolgenden Vergabeverfahrens:

   b) Voraussichtlicher Tag der Einleitung der Vergabeverfahren für den Auftrag/die Aufträge:

   c) Voraussichtlicher Tag des Beginns der Bauarbeiten:

   d) Zeitplan für die Ausführung der Bauarbeiten:
4. Finanzierungs- und Preisberichtigungsmodalitäten:
5. Sonstige Auskünfte:
6. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhang V

Bekanntmachung über vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:
2. Vergabeverfahren:
3. Tag der Auftragsvergabe:
4. Kriterien für die Auftragsvergabe:
5. Anzahl der eingegangenen Angebote:
6. Name und Anschrift des (der) ausgewählten Lieferer(s) oder Auftragnehmer(s):
7. Art und Menge der gegebenenfalls vom Lieferer gelieferten Waren:

   oder

   Art und Umfang der Leistungen, allgemeine Merkmale der fertigen Struktur:
8. Preis oder Preisspanne (Höchst-/Mindestspanne):
9. Sonstige Auskünfte:
10. Tag der Veröffentlichung der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
12. Tag des Eingangs der Bekanntmachung im Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333